

BGE 6 I 477

Bundesgericht (BGE), 1880-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_6_I_477

FR: ATF 6 I 477

IT: DTF 6 I 477

Volltext

82. Urtheil vom 5. November 1880 in Sachen Jäggi. A. § 30 des Civilgesetzbuches des Kantons Solothurn be- stimmt: "Zur Besorgung solcher Vermögenstheile, an welchen ein Ver- "geltstager Nutznießungsrecht hat, wird ein Sachwalter ernannt. "Ueber sein eigenes Vermögen, sofern es nach der Geltstags- "ordnung nicht zur Masse gezogen wird, hat der Vergeltstagne "freies Verfügungsrecht. Derselbe kann auch für sich, nicht aber "für Andere, gerichtliche Handlungen vornehmen. Er ist nicht "eigenen Rechts." Im Fernern bestimmt § 60 der solothurnischen Strafprozeß- "ordnung: "Zur Uebernahme der Vertheidigung eines Angeklag- "ten ist Jedermann berechtigt, der im Genuße feiner bürgerlichen "Ehrenrechte steht." B. Vermittelst Zuschrift vom 14. Juni 1880 wandte sich nun der vergeltstagne Aloys Jäggi, gewes. Fürsprecher in Solothurn,

an den Amtsgerichtspräsidenten von Solothurn-Lebern mit der Anfrage, ob er ihm gestatte, vor seiner Audienz und vor Ge- richt seinen Klienten in Prozeßsachen Rechtsbeistand zu leisten. Nachdem der Amtsgerichtspräsident von Solothurn-Lebern diese Anfrage mit Berufung auf die citirten Gesetzesvorschriften in abschlägigem Sinne beschieden hatte, führte Aloys Jäggi gegen diesen Bescheid beim Obergericht des Kantons Solothurn Be- schwerde, indem er behauptete, fraglicher Bescheid wende die an- geführten Gesetzesbestimmungen unrichtig an und verstoße über- dem gegen Art. 4 und 31 der Bundesverfassung, welche die Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetze, sowie die Gewerbefrei- heit gewährleisten. Das Obergericht des Kantons Solothurn wies indessen durch Entscheid vom 11. August 1880 die Be- schwerde als unbegründet ab, indem es sich darauf stützte, daß eine konstante Praxis die angeführten Gesetzesstellen dahin inter- pretirt habe, daß Vergeltstagne als Rechtsbeistände für Prozeß- parteien unzulässig seien. C. Hierauf ergriff Aloys Jäggi den Rekurs an das Bundes- gericht; er stellt das Gesuch, das Bundesgericht möchte die alle- girten Gesetzesbestimmungen, sowie den darauf basirenden ober- gerichtlichen Entscheid als mit den Vorschriften der Bundesver- fassung im Widerspruche stehend aufheben und ihm zu seinem verfassungsmäßigen Rechte verhelfen. Zur Begründung wird im Wesentlichen angeführt: Art. 30 des solothurnischen Civilgesetz- buches, welcher die Vergeltstagnen als unfähig erkläre, gericht- liche Handlungen für Andere vorzunehmen, beziehe sich offenbar, wie auch in einem Rechtsgutachten mehrerer solothurnischer Ju- risten dargelegt werde, nur auf die prozessualische Vertretung, das prozessualische Handeln anstatt der Partei, keineswegs da- gegen auf die bloße rechtliche Verbeiständung, das prozessualische Handeln als Rechtsbeistand neben einer Partei. Art. 60 der Strafprozeßordnung sodann schließe von der Uebernahme einer Vertheidigung in Strafsachen nur diejenigen aus, welche nicht im Genusse der bürgerlichen Ehren stehen. Nun mache Art. 27 a und d der solothurnischen Kantonalverfassung einen Unterschied zwischen Geltstagnen und solchen, die nicht im Genusse der bür- gerlichen Ehren stehen. Und Art. 2 dieser Verfassung bestimme, daß nur solche Bestimmungen Geltung haben, welche auf ver- fassungsmäßigem Wege entstanden seien. Durch seinen angefoch- tenen

Entscheid habe aber das solothurnische Obergericht, wie gezeigt, etwas als geltendes Recht angewendet, was nicht der wirkliche Inhalt eines auf verfassungsmäßigem Wege zu Stande gekommenen Gesetzes sei und damit eben den cit. Art. 2 der Kantonalverfassung, durch die unrichtige Anwendung des Art. 60 der Strafprozeßordnung überdem speziell den Art. 27 a und d dieser Verfassung verletzt. Es verstoße aber überhaupt der Ausschluß der Vergeltstagten von der prozessualischen Vertretung Anderer, wie Art. 30 des solothurnischen Civ.-Gesb. ihn statuirt, gegen verfassungsmäßige Grundsätze, sowohl gegen das in Art. 31 der Bundesverfassung gewährleistete Prinzip der Gewerbefreiheit, worüber indeß der Bundesrath zu entscheiden haben werde, als auch gegen den Grundsatz der Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetze. Im Allgemeinen sei nämlich nach solothurnischem Rechte jeder Handlungsfähige zur prozessualischen Vertretung Anderer befugt; es spreche nun durchaus kein innerer Grund dafür, die Vergeltstagten hievon auszuschließen und demgemäß in ihrer Handlungsfähigkeit zu beschränken. Eine allgemeine Präsuntion, daß ein Kridar zu gerichtlicher Wahrnehmung der Rechte Anderer nicht befähigt sei, erscheine als durchaus ungerechtfertigt und willkürlich. D. Das Obergericht des Kantons Solothurn, welchem der Rekurs zur Vernehmlassung mitgetheilt wurde, bezieht sich einfach auf die Motive seiner angefochtenen Entscheidung. Der Rekursionsrath des Kantons Solothurn, welchem die Rekursschrift ebenfalls mitgetheilt wurde, beantragt Abweisung des Rekurses, indem er im Wesentlichen bemerkt: Mit dem Principe der Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetze sei es durchaus verträglich, daß die Ausübung öffentlicher Rechte, die Vertretung dritter Personen vor staatlichen Gerichtsstellen u. s. w. an den Besitz gewisser Eigenschaften geknüpft werden; eine Haupteigenschaft hiebei sei gerade die bürgerliche Ehrenfähigkeit. Es sei deßhalb auch noch nie behauptet worden, daß z. B. der Ausschluß der Falliten vom Stimmrecht in politischen Angelegenheiten eine Verletzung der Rechtsgleichheit sei, gegentheils können an die That-

sache des Konkurses gewisse Rechtsnachtheile zweifellos geknüpft werden, wie dies auch thatsächlich überall geschehe, wobei es sich freilich fragen könnte, ob es nicht zweckmäßig und billig wäre, die bestehenden Rechtsbeschränkungen der Falliten für den Fall des unverschuldeten Konkurses zu mildern. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: 1. Insoweit der Rekurs direkt gegen die Bestimmungen des § 30 des solothurnischen Civilgesetzbuches und des § 60 der solothurnischen Strafprozeßordnung gerichtet ist, und die Aufhebung dieser Gesetzesbestimmungen wegen Verfassungswidrigkeit verlangt, erscheint derselbe, da gegenüber den fraglichen Gesetzesbestimmungen die 60tägige Beschwerdefrist des Art. 59 des Bundesgesetzes über Organisation der Bundesrechtspflege keinesfalls gewahrt ist, als verspätet und muß schon aus diesem Grunde abgewiesen werden. Insofern dagegen der Rekurrent die Aufhebung des Entscheides des solothurnischen Obergerichtes vom 11. August 1880 verlangt, muß der Rekurs, da nach konstanter Praxis des Bundesgerichtes nicht nur gegen ein Gesetz selbst, sondern auch gegen die Anwendung desselben im einzelnen Falle binnen der gesetzlichen Beschwerdefrist beim Bundesgerichte wegen Verfassungswidrigkeit Beschwerde geführt werden kann, als zulässig betrachtet werden und es ist daher dessen materielle Begründetheit zu prüfen. 2. Dabei ist nun aber vor Allem festzuhalten, daß das Bundesgericht keineswegs befugt ist, zu prüfen, ob durch die angefochtene Entscheidung des solothurnischen Obergerichtes die einschlägigen Bestimmungen der kantonalen Gesetze richtig ausgelegt und angewendet worden seien, sondern daß es lediglich zu untersuchen hat, ob durch die angefochtene Entscheidung ein verfassungsmäßiges Recht des Rekurrenten verletzt worden sei. Das

Bundesgericht hat also nicht zu prüfen, ob die fragliche Entscheidung den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung, auf welche sie sich stützt, entspreche, sondern nur ob dieselbe nicht einen Grundsatz des kantonalen oder eidgenössischen Verfassungsrechtes verletze. (Art. 113 Ziffer 2 der Bundesverfassung; Art. 59 des Bundesgesetzes über Organisation der Bundesrechtspflege.) 3. Diese Frage ist nun ohne Weiteres zu verneinen. Denn: a. Wenn Rekurrent sich zunächst auf Art. 2 der solothurnischen Kantonalverfassung beruft, so ist diese Berufung offensichtlich eine durchaus verfehlte. Denn dieser Artikel, welcher bestimmt, daß im Kanton Solothurn nur solche Bestimmungen und Gewohnheitsrechte Geltung haben, welche auf verfassungsmäßigem Wege entstanden, bzw. von den verfassungsmäßigen Behörden anerkannt seien, kann durch die angefochtene Entscheidung, da diese sich auf Gesetze stützt, die zweifellos auf verfassungsmäßigem Wege zu Stande gekommen sind, keinenfalls verletzt sein. b. Ebenso wenig ist erfindlich, inwiefern die in Frage stehende Entscheidung gegen den § 27 der solothurnischen Kantonalverfassung verstoßen sollte, welcher den Ausschluß vom politischen Stimmrecht regelt. Rekurrent scheint anzunehmen, daß diese Verfassungsbestimmung eine Unterscheidung zwischen Geltstägern und solchen mache, welche nicht im Genusse der bürgerlichen Ehrenrechte stehen. Allein dies ist offenbar unrichtig; vielmehr versagt die fragliche Verfassungsbestimmung das Stimmrecht, als wichtigstes der bürgerlichen Ehrenrechte, sowohl den Geltstägern als denjenigen, welchen die bürgerlichen Ehrenrechte durch richterliches Urtheil aberkannt worden sind. c. Endlich erscheint auch die Behauptung, daß durch die angefochtene Entscheidung der bundesverfassungsmäßig gewährleistete Grundsatz der Gleichheit aller Bürger verletzt werde, als unbegründet. Wie das Bundesgericht bereits in seiner Entscheidung vom 2. April 1880 (Amtl. Samml. VI S. 171 u. ff.) ausgeführt hat, liegt keineswegs in jeder Verschiedenheit in der rechtlichen Behandlung einzelner Klassen von Bürgern eine Ungleichheit vor dem Gesetz, sondern liegt eine verfassungswidrige Ungleichheit vor dem Gesetze nur dann vor, wenn ein Gesetz Rechtsverschiedenheiten an thatsächliche Verschiedenheiten knüpft, welche nach feststehenden Rechtsgrundsätzen für die betreffende Rechtsfolge überall gar nicht in Betracht kommen können. Nun ist es aber klar, daß es keineswegs gegen feststehende oberste Grundsätze der geltenden Rechts- und Staatsordnung verstößt, wenn die Befugniß zur Vertretung Dritter vor Gericht vom Besitze bestimmter Eigenschaften, insbesondere der vollen bürgerlichen Ehrenfähigkeit, abhängig gemacht wird und Geltstager von derselben ausgeschlossen werden. Vielmehr erscheint eine derartige, in einer Mehrzahl schweizerischer Gesetzgebungen sich findende Bestimmung, durch welche an das Faktum des Konkurses eine benachtheiligende Rechtsfolge für den Konkursiten auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes geknüpft wird, in gleicher Weise und aus den gleichen Gründen als zulässig, wie der bundesrechtlich zweifellos unanfechtbare Ausschluß der Konkursiten vom politischen Stimmrechte. Demnach hat das Bundesgericht erkannt: Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.